20.034 *n* Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht. Änderung *(Differenzen)*

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
	vom 13. März 2020	vom 15. Juni 2021	vom 15. Dezember 2022	vom 13. Januar 2023 *Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
(IPRG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. März 2020[1],

beschliesst:

1 BBl **2020** 3309

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
	I	I	I	I
	Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987[2] über das Internationale Privatrecht wird wie folgt geändert:			
Art. 51 I. Zuständigkeit	*Art. 51 Bst. a*		*Art. 51*	*Art. 51*
Für Klagen oder Massnahmen betreffend die güterrechtlichen Verhältnisse sind zuständig:	Für Klagen oder Massnahmen betreffend die güterrechtlichen Verhältnisse sind zuständig:		...	...
a. für die güterrechtliche Auseinandersetzung im Falle des Todes eines Ehegatten die schweizerischen Gerichte oder Behörden, die für die erbrechtliche Auseinandersetzung zuständig sind (Art. 86–89);	a. für die güterrechtliche Auseinandersetzung im Falle des Todes eines Ehegatten die schweizerischen Gerichte oder Behörden, die, unter Ausserachtlassung von Artikel 88*b*, für die erbrechtliche Auseinandersetzung zuständig sind (Art. 86–89);		a. ... *(siehe Art. 88b Abs. 1)*	a. ... *(siehe Art. 88b Abs. 1)*
b. für die güterrechtliche Auseinandersetzung im Falle einer gerichtlichen Auflösung oder Trennung der Ehe die schweizerischen Gerichte, die hierfür zuständig sind (Art. 59, 60, 63, 64);				
c. in den übrigen Fällen die schweizerischen Gerichte oder Behörden, die für Klagen oder Massnahmen betreffend die Wirkungen der Ehe zuständig sind (Art. 46, 47).				

2 SR **291**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
Art. 86 I. Zuständigkeit 1. Grundsatz			*Art. 86*	
[1] Für das Nachlassverfahren und die erbrechtlichen Streitigkeiten sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig.			[1] Für das Nachlassabwicklungsverfahren und … *(siehe Art. 88a)*	
[2] Vorbehalten ist die Zuständigkeit des Staates, der für Grundstücke auf seinem Gebiet die ausschliessliche Zuständigkeit vorsieht.				
Art. 87 2. Heimatzuständigkeit	*Art. 87 Abs. 1 und 2 erster Satz*	*Art. 87*	*Art. 87*	*Art. 87*
[1] War der Erblasser Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig, soweit sich die ausländische Behörde mit seinem Nachlass nicht befasst.	[1] War der Erblasser Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig, soweit sich die Behörden des Wohnsitzstaates mit seinem Nachlass nicht befassen. Um Kompetenzkonflikte zu vermeiden, können die schweizerischen Gerichte oder Behörden ihre Zuständigkeit zusätzlich von der Untätigkeit der Behörden eines ausländischen Hematstaates des Erblassers, des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts oder, soweit es um einzelne Nachlasswerte geht, deren Lagestaates abhängig machen.	[1] ... ... nicht befassen. Um Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, ...	[1] ... ... nicht befassen. *(Rest streichen)*	[1] *Festhalten*

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
[2] Sie sind stets zuständig wenn ein Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland sein in der Schweiz gelegenes Vermögen oder seinen gesamten Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag der schweizerischen Zuständigkeit oder dem schweizerischen Recht unterstellt hat. Artikel 86 Absatz 2 ist vorbehalten.	[2] Die Gerichte oder Behörden am Heimatort sind stets zuständig, wenn ein Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland in der Schweiz gelegene Vermögenswerte oder seinen gesamten Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag der schweizerischen Zuständigkeit oder, ohne Vorbehalt bezüglich der Zuständigkeit, dem schweizerischen Recht unterstellt hat. ...			
Art. 88 3. Zuständigkeit am Ort der gelegenen Sache	*Art. 88 Abs. 1*	*Art. 88*	*Art. 88*	*Art. 88*
[1] War der Erblasser Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Ort der gelegenen Sache für den in der Schweiz gelegenen Nachlass zuständig, soweit sich die ausländischen Behörden damit nicht befassen.	[1] War der Erblasser Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Lageort für den in der Schweiz gelegenen Nachlass zuständig, soweit sich die Behörden des Wohnsitzstaates damit nicht befassen. Um Kompetenzkonflikte zu vermeiden, können die schweizerischen Gerichte oder Behörden ihre Zuständigkeit zusätzlich von der Untätigkeit der Behörden eines ausländischen Heimatstaates des Erblassers oder des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts abhängig machen.	[1] ... ... nicht befassen. Um Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, ...	[1] *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*	[1] *Festhalten*

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
[2] Befindet sich Vermögen an mehreren Orten, so sind die zuerst angerufenen schweizerischen Gerichte oder Behörden zuständig.				
	Art. 88a 3a. Rechtshängigkeit Artikel 9 gilt für das Nachlassverfahren sinngemäss.		*Art. 88a* Artikel 9 gilt sinngemäss auch für das Nachlassabwicklungsverfahren als Ganzes. *(siehe Art. 86 Abs. 1)*	
	Art. 88b 3b. Abbedingung der schweizerischen Zuständigkeit [1] Die Zuständigkeit nach den Artikeln 86–88 ist ausgeschlossen, soweit ein Erblasser durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag seinen Nachlass ganz oder teilweise der Zuständigkeit eines ausländischen Heimatstaates unterstellt hat und dessen Behörden sich mit den betreffenden Nachlasswerten befassen. Die entsprechende Staatsangehörigkeit muss entweder im Verfügungszeitpunkt oder im Zeitpunkt des Todes des Erblassers gegeben sein. [2] Die Zuständigkeit nach den Artikeln 86–88 ist zudem ausgeschlossen, soweit der Erblasser ein im Ausland gelegenes Grundstück durch letztwillige Verfügung oder		*Art. 88b* [1] *Streichen* *(siehe Art. 51 Bst. a)*	*Art. 88b* [1] *Festhalten (= gemäss Bundesrat)* *(siehe Art. 51 Bst. a)*

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
	Erbvertrag der Zuständigkeit des Lagestaates unterstellt hat und dessen Behörden sich damit befassen.			
Art. 91 2. Letzter Wohnsitz im Ausland	*Art. 91* 2. Rechtswahl		*Art. 91*	*Art. 91*
[1] Der Nachlass einer Person mit letztem Wohnsitz im Ausland untersteht dem Recht, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist.	[1] Eine Person kann ihren Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag dem Recht eines ihrer Heimatstaaten unterstellen. Die entsprechende Staatsangehörigkeit muss entweder im Verfügungszeitpunkt oder im Zeitpunkt des Todes der verfügenden Person gegeben sein.		[1] ... ... der verfügenden Person gegeben sein. Schweizer Bürger können nur das schweizerische Recht wählen.	[1] *Festhalten (= gemäss Bundesrat)*
[2] Soweit nach Artikel 87 die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig sind, untersteht der Nachlass eines Schweizers mit letztem Wohnsitz im Ausland schweizerischem Recht, es sei denn, der Erblasser habe in der letztwilligen Verfügung oder im Erbvertrag ausdrücklich das Recht an seinem letzten Wohnsitz vorbehalten.	[2] Unterstellt ein Schweizer Bürger seinen Nachlass ganz oder teilweise der schweizerischen Zuständigkeit (Art. 87 Abs. 2), so gilt dies, sofern er nichts Gegenteiliges angeordnet hat, auch als Unterstellung unter das schweizerische Recht.			
	[3] Eine Teilrechtswahl ist nur zulässig, wenn damit in der Schweiz gelegenes Vermögen dem schweizerischen Recht unterstellt wird und dies mit einer Unterstellung derselben Vermögenswerte unter die schweizerische Zuständigkeit verbunden ist oder eine solche zur Folge hat (Art. 87 Abs. 2).			

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
Art. 95 6. Erbverträge und gegenseitige Verfügungen von Todes wegen	*Art. 95* 6. Erbverträge		*Art. 95*	
[1] Der Erbvertrag untersteht dem Recht am Wohnsitz des Erblassers zur Zeit des Vertragsabschlusses. [2] Unterstellt ein Erblasser im Vertrag den ganzen Nachlass seinem Heimatrecht, so tritt dieses an die Stelle des Wohnsitzrechts.	1 Die materielle Wirksamkeit, die Bindungswirkungen und die Auslegung eines Erbvertrags sowie die Wirkungen der darin enthaltenen Anordnungen unterstehen dem Recht am Wohnsitz des Verfügenden zur Zeit des Vertragsabschlusses.			
[3] Gegenseitige Verfügungen von Todes wegen müssen dem Wohnsitzrecht jedes Verfügenden oder dem von ihnen gewählten gemeinsamen Heimatrecht entsprechen. [4] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Form und die Verfügungsfähigkeit (Art. 93 und 94).	2 Hat der Verfügende im Erbvertrag oder in einer früheren Verfügung den ganzen Nachlass dem Recht eines seiner Heimatstaaten unterstellt (Art. 91 Abs. 1), so tritt dieses an die Stelle des in Absatz 1 bezeichneten Rechts.			
	3 Bei Erbverträgen mit zwei oder mehr Verfügenden untersteht die Verfügung eines jeden Verfügenden dem auf sie anwendbaren Recht nach Absatz 1 oder 2. Der Erbvertrag ist nur zu beachten, wenn sämtliche Verfügungen nach dem jeweiligen Recht gültig und verbindlich sind. Als Erbvertrag gelten auch letztwillige Verfügungen, denen eine verbindliche gegenseitige Vereinbarung der Verfügenden zugrunde liegt.		[3] ... ... nach Absatz 1 oder 2. Als Erbvertrag gelten auch letztwillige Verfügungen, denen eine gemeinsame Vereinbarung der Verfügenden mit Bindungswirkung zugrunde liegt.	
	4 Die Vertragschliessenden können den Erbvertrag einem der Heimatrechte des Verfügenden beziehungsweise eines der Verfügenden oder dem Recht am Wohnsitz eines			

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	der Verfügenden zur Zeit des Vertragsabschlusses unterstellen. Die entsprechende Staatsangehörigkeit muss entweder im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder im Zeitpunkt des Todes des erstversterbenden Verfügenden gegeben sein.			
	Art. 95b 8. Begriff der materiellen Wirksamkeit		*Art. 95b*	
	[1] Materielle Wirksamkeit im Sinne der Artikel 94–95*a* umfasst:		[1] ...	
	a. die grundsätzliche Zulässigkeit der letztwilligen Verfügung oder des Vertrags;		a. die Zulässigkeit der letztwilligen Verfügung oder des betreffenden Vertragstyps an sich;	
	b. das Zustandekommen der letztwilligen Verfügung oder des Vertrags;			
	c. die Verfügungsfähigkeit des Verfügenden;			
	d. die Anfechtbarkeit der letztwilligen Verfügung oder des Vertrags;			
	e. die Zulässigkeit der darin enthaltenen Anordnungen.			
	[2] Die Verfügungsfreiheit bestimmt sich nach dem von den Artikeln 90 und 91 bezeichneten Recht.			